

# Factsheet EMIR

## Hintergrund

Als Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise haben die Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten bereits 2008/2009 eine Reform des Derivatemarkts angestossen mit dem Ziel, die Transparenz der Devisenmärkte zu verbessern, die Systemrisiken zu mindern sowie den Schutz vor Marktmissbrauch zu erhöhen. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union («EU») die *Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (bekannt als «EMIR» - European Market Infrastructure Regulation)* erlassen, welche in der EU bereits am 16.08.2012 in Kraft getreten und seither in allen EU-Staaten direkt anwendbar ist. Aufgrund der Übernahme von EMIR in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) gelten diese Bestimmungen seit dem 01.07.2017 auch in den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) unmittelbar.<sup>2</sup> Zeitgleich dazu ist in Liechtenstein das entsprechende EMIR-Durchführungsgesetz in Kraft getreten. Stand 30.06.2024 wurde auch ein Grossteil der wesentlichen Level II-Rechtsakte, welche die EU-Kommission basierend auf EMIR erlassen hat, ins EWR-Abkommen übernommen.<sup>3</sup>

EMIR wurde über die vergangenen Jahre einer Vielzahl an Detailupdates und Spezifikationen unterzogen. Die grösste Änderung zum aktuellen Zeitpunkt ist mit dem sogenannten „EMIR-Refit“ (VO (EU) 2019/834) erfolgt. Die zugehörigen gesetzlichen Änderungen sind in der Europäischen Union seit 29.04.2024 anzuwenden. Diese Änderungen wurden auch in das EWR-Abkommen übernommen und sind seit 01.08.2024 vollständig anzuwenden.<sup>4</sup>

Mit dem vorliegenden Factsheet möchten wir Sie über die wesentlichen Inhalte der EMIR-Regulierung informieren. Ferner bitten wir zu beachten, dass die im vorliegenden Factsheet enthaltenen Informationen unverbindlich sind und keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Insbesondere vermögen sie im Einzelfall eine rechtliche oder fachkundige Beratung nicht zu ersetzen.

## Welche Geschäfte sind von EMIR betroffen?

Ziel von EMIR ist es, den börslichen und ausserbörslichen («*over-the-counter*») Derivatehandel transparenter und sicherer zu machen, indem standardisierte OTC-Derivate über zentrale Gegenparteien abgewickelt und alle Derivatekontrakte an Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Die betroffenen Derivatekontrakte sind in Art. 2 Abs. 5, 6 und 7 EMIR definiert. Die Definition von Derivaten unter EMIR ist sehr weit und umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Derivate der folgenden Klassen:

- Kreditderivate (Credit Default Swap)
- Aktienderivate (z. B. OTC Option auf Aktien)
- Zinsderivate (z. B. Zinsswap)
- Währungsderivate (z. B. Devisentermingeschäfte)
- Rohstoffderivate und andere Derivate, die vorstehend nicht genannt sind

## Wer ist von EMIR betroffen?

Direkt betroffen von der Regulierung sind sämtliche Unternehmen mit Sitz im EWR, die Derivatekontrakte abschliessen. Der Begriff des Unternehmens wird in der EMIR-Regulierung nicht gesondert definiert. Gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)<sup>5</sup> richtet sich der Unternehmensbegriff nach den Aktivitäten einer Person und nicht nach der Rechtsform resp. der Art der

<sup>1</sup> OTC steht für Over-the-Counter, d.h. nicht über eine Börse, sondern direkt zwischen den Parteien gehandelt.

<sup>2</sup> Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 206/2016 vom 30.09.2016.

<sup>3</sup> Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2018 und Nr. 113/2018 vom 31.05.2018, Nr. 36/2019, Nr. 37/2019 und Nr. 83/2019 vom 29.03.2019, Nr. 64/2020 vom 30.04.2020, Nr. 117/2021 vom 19.03.2021, Nr. 59/2023 und Nr. 60/2023 vom 17.03.2023, Nr. 331/2022 vom 09.12.2022, Nr. 60/2023 vom 17.03.2023, Nr. 99/2023 vom 28.04.2023, Nr. 102/2024 vom 26.04.2024 und Nr. 130/2024 vom 12.06.2024.

<sup>4</sup> Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 129/2024 vom 12.06.2024.

<sup>5</sup> vgl. Urteile vom 23. April 1991 in der Rechtssache C-41/90, Höfner und Elser, Slg. 1991, I-1979, Randnr. 21, vom 16. März 2004 in den Rechtssachen C-264/01, C-306/01, C-354/01 und C-355/01, AOK-Bundesverband u. a., Slg. 2004, I-2493, Randnr. 46 und vom 11. Juli 2006, FENIN/Kommission (C-205/03 P, Slg. 2006, I-6295, Randnr. 25).

Finanzierung. Demnach ist ein Unternehmen eine Einheit, welche eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und nicht ausschliesslich Verbraucher (Konsument) bzw. Arbeitnehmer ist. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist zudem eine Tätigkeit, die das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt beinhaltet. Mithin zählt jedes auf das Anbieten bzw. Nachfragen von Waren oder Dienstleistungen gerichtete, marktbezogene Verhalten als Unternehmen. Eine mangelnde Gewinnerzielungsabsicht stellt hingegen kein Ausschlusskriterium für die Subsumierung unter den Unternehmensbegriff dar.

Unter Berücksichtigung des von EMIR verfolgten Zwecks für die Bestimmung eines Unternehmens ist zusätzlich eine gewisse Dauerhaftigkeit zu verlangen. Dies bedeutet, dass eine unternehmerische Tätigkeit erst dann anzunehmen ist, wenn zumindest eine längerfristige oder eine auf unbestimmte Zeit angelegte wirtschaftliche Betätigung am Wirtschaftsleben vorliegt. Vom Anwendungsbereich der EMIR sind zudem Unternehmen ausgeschlossen, die ausschliesslich vermögensverwaltend tätig sind, was anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen ist.

Unter Würdigung der aktuellen Rechtslage, der europäischen Rechtsprechung sowie mit Blick auf die von EMIR verfolgte Zielsetzung liegt ein Unternehmen zumindest in den folgenden Fällen vor (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Landwirtschaftliche Betriebe;
- Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, unabhängig von deren Rechtsform;
- Angehörige freier Berufe, z.B. Steuerberater, Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten in Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung;
- Einzelkaufleute.

Keine wirtschaftliche Tätigkeit und somit auch kein Unternehmen im Sinne von EMIR ist anzunehmen bei (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- nicht kommerziell tätigen Rechtsträgern, wie bspw. Stiftungen und Anstalten nach liechtensteinischem Recht, welche ausschliesslich vermögensverwaltend tätig sind;
- nicht unternehmerisch tätigen natürlichen Personen;
- hoheitliche Tätigkeiten ausübenden Personen;
- gemeinnützigen Körperschaften, z.B. gemeinnützige Stiftung, Organisationen der Kirche oder Kultur- und Wohltätigkeitsvereine;
- Personen, welche soziale oder ideelle Zwecke verfolgen;
- anerkannten Religionsgemeinschaften;
- Investment-/Aktienclubs, solange keine Verpflichtung zur Zulassung als Finanzdienstleister besteht.

Grundsätzlich findet EMIR sowohl auf finanzielle Gegenparteien als auch auf nichtfinanzielle Gegenparteien Anwendung. Diese werden zudem weiter nach Clearingschwellen unterteilt. Auch Gegenparteien aus Drittländern können von EMIR betroffen sein, während bestimmte Personengruppen generell ausgenommen sind.

### I. Finanzielle Gegenparteien («FC»)

Darunter fallen gemäss Art. 2 Z. 8 EMIR die durch die jeweiligen europäischen Rechtsakte regulierten Banken/Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Anlagefonds (UCITS-Fonds und alternative Investmentfonds (AIF), die von einem autorisierten oder registrierten alternativen Investmentfondsmanager verwaltet werden), bestimmte Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Zentralverwahrer.

### II. Nichtfinanzielle Gegenparteien («NFC»)

Dabei handelt es sich gemäss Art. 2 Z. 9 EMIR um alle anderen im EWR ansässigen Unternehmen, welche nicht als FC gelten.

### III. Unterteilung nach Clearingschwellen

Sowohl FC als auch NFC werden gemäss Art. 4 EMIR zudem weiter in Gegenparteien unterhalb und

oberhalb bestimmter Clearingschwellen unterteilt:

- a) FC- und NFC- (unter der Clearingschwelle)
- b) FC+ und NFC+ (über der Clearingschwelle)

Der Begriff der Clearingschwelle wird nachfolgend unter den Clearingpflichten näher ausgeführt. Die Clearingpflichten gelten für Gegenparteien, die die Schwellenwerte überschreiten oder das Gesamtvolumen ihrer OTC-Derivate (für die Berechnungs-/Zählmethode siehe unten) nicht berechnen.

#### IV. Gegenparteien aus Drittländern

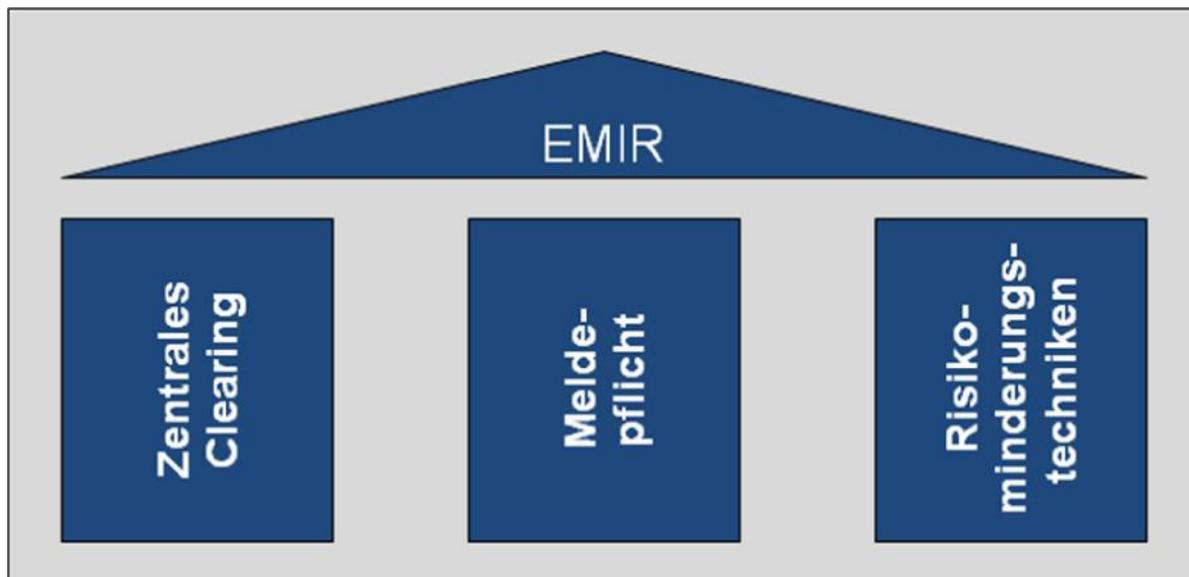
Im EWR ansässige Gegenparteien sind dazu verpflichtet, bestimmte Anforderungen gemäss EMIR auch gegenüber Gegenparteien aus Drittländern einzuhalten bzw. durchzusetzen, welche als FC+ oder NFC+ gelten würden, wenn sie im EWR ansässig wären. Dementsprechend sind solche Drittland-Gegenparteien von EMIR betroffen, wenn sie Derivatekontrakte mit im EWR ansässigen Gegenparteien abschliessen.

#### V. Nicht von EMIR betroffene Personen

Die Bestimmungen aus EMIR gelten nicht für natürliche oder juristische Personen, welche keiner unternehmerischen Tätigkeit nachgehen. Obwohl diese Personengruppe nicht per se in den Anwendungsbereich von EMIR fällt, können diese Personen indirekt von EMIR betroffen sein, nämlich wenn sie mit ihrer Gegenpartei (z. B. ihrer Bank) Derivatekontrakte tätigen und ihre Gegenpartei der Meldepflicht gemäss EMIR unterliegt.

### **Welche Pflichten beinhaltet EMIR?**

EMIR basiert auf drei Säulen:



#### **1) Zentrales Clearing - Clearingpflicht**

Bestimmte OTC-Derivate müssen zwingend über eine zentrale Gegenpartei («*Clearinghaus*») abgewickelt werden, wenn beide Gegenparteien der Clearingpflicht unterliegen. In diesen Fällen wird dann das Clearinghaus Gegenpartei in jedem zentral geclearten Derivategeschäft.<sup>6</sup> FC und NFC sind von dieser Clearingpflicht betroffen, wenn das Gesamtvolumen ihrer OTC-Derivate bestimmte Clearingschwellenwerte überschreitet oder wenn sie das Gesamtvolumen ihrer OTC-Derivate nicht

<sup>6</sup> "Central Counterparties (CCPs) interpose themselves between counterparties to contracts traded, becoming the buyer to every seller and the seller to every buyer." (<https://www.esma.europa.eu/esmas-activities/markets-and-infrastructure/central-counterparties>)

berechnen.

### 1.1. Clearingschwellen

Das Gesamtvolumen der OTC-Derivate zum Vergleich mit der Clearingschwelle berechnet sich auf Basis der Bruttonominale der bestehenden Derivatekontrakte. Je nach Derivatekategorie gibt es unterschiedliche Clearingschwellen:

<b>Derivatekategorie</b>	<b>Clearingschwelle (EUR oder Gegenwert)</b>
<b>Kreditderivate</b>	1'000'000'000
<b>Aktienderivate</b>	1'000'000'000
<b>Zinsderivate</b>	3'000'000'000
<b>Währungsderivate</b>	3'000'000'000
<b>Rohstoffderivate und andere Derivate</b>	4'000'000'000

### 1.2. Berechnung für den Vergleich mit den Clearingschwellen

Die Berechnung erfolgt sowohl für FC als auch für NFC durch die Bildung eines Durchschnittswertes über die aggregierten Monatsendpositionen der vorausgegangenen zwölf Monate. Die angeführte Aggregation bedeutet in diesem Zusammenhang die Bildung einer Summe über die Monatsendpositionen aller relevanten Entitäten für jede der in der obenstehenden Tabelle angeführten Assetklassen für jeden Monatsendstichtag.<sup>7</sup> Nach Beendigung dieses Prozesses liegen 12 aggregierte Monatsendpositionen vor. Über diese ist ein Mittelwert durch Summenbildung über diese Positionen und Division der Summe durch 12 zu bilden. Dieser Mittelwert ist in weiterer Folge mit der anzuwendenden Clearingschwelle wie in der obenstehenden Tabelle angeführt zu vergleichen.

#### NFC

Für die Berechnung zum Vergleich mit den Clearingschwellen müssen NFC alle OTC-Derivatekontrakte berücksichtigen, welche von ihr selbst oder anderen NFC geschlossen wurden, die zu ihrer Unternehmensgruppe gehören und die nicht unmittelbar der Absicherung gegen Risiken der Geschäftstätigkeit oder des Liquiditäts- und Finanzmanagements dieser Gegenpartei oder Gruppe dienen. Wird die Clearingschwelle für eine Derivatekategorie überschritten, gilt die Clearingpflicht für jene Derivatekategorien, für die das Ergebnis der Berechnung über den Clearingschwellen liegt, oder — falls die nichtfinanzielle Gegenpartei ihre Position nicht berechnet hat — für jedwede clearingpflichtige Kategorie von OTC-Derivaten.

#### FC

Für die Berechnung zum Vergleich mit den Clearingschwellen müssen FC alle OTC-Derivatekontrakte, die von dieser finanziellen Gegenpartei oder von anderen Unternehmen der Gruppe geschlossen wurden, der diese finanzielle Gegenpartei angehört, einbeziehen. In Bezug auf Fonds ist wichtig, dass die Positionen für OGAW und AIF auf der Ebene des Fonds berechnet werden müssen. Wird die Clearingschwelle für eine Derivatekategorie überschritten, gilt die Clearingpflicht für jedwede clearingpflichtige Kategorie von OTC-Derivaten.

Die Clearingpflicht wird in der EU in sogenannten technischen Regulierungsstandards (RTS) weiter konkretisiert. Die Clearingpflicht ist auch in den EWR-Staaten voll anzuwenden. Einzig für Kontrakte, die von Gegenparteien geschlossen wurden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine in einem Drittland und die andere in der Union ansässig ist, gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2025 oder maximal 60 Tage nach diesem Datum abhängig vom Inkrafttreten spezifischer bilateraler Übereinkünfte (Äquivalenzerklärungen) der EU mit den relevanten Drittstaaten.

Die ESMA erstellt und führt ein öffentliches Register, in welchem die clearingpflichtigen Kategorien von

<sup>7</sup> Die Relevanz von Positionen unterschiedlicher Entitäten ist im Einzelfall abhängig davon, ob es sich um FC oder NFC handelt. Dies wird in den nachfolgenden Unterpunkten konzeptionell dargestellt – der individuelle Anwendungsfall bedarf einer spezifischen Evaluierung.

OTC-Derivaten verzeichnet sind (<https://www.esma.europa.eu/post-trading/clearing-obligation-and-risk-mitigation-techniques-under-emir>). Derzeit umfasst dieses:

- Interest-Rate-Swaps (IRS):<sup>8</sup>
  - Basisswaps (in EUR),
  - Fixed-to-Float Zinsswaps (in EUR, NOK, PLN, SEK),
  - Forward Rate Agreements (FRA) (in EUR, NOK, PLN, SEK),
  - Overnight-Index-Swaps (OIS) (in USD, GBP, EUR, JPY)
- Credit Default Swaps (CDS):<sup>9</sup>
  - Kategorien von europäischen nicht tranchierten Index-CDS (iTraxx Europe Main, iTraxx Europe Crossover)

### 1.3. Operative Relevanz – was muss in Folge für EMIR-konformes zentrales Clearing getan werden?

Für die Abwicklung von OTC-Derivatetransaktionen über zentrale Gegenparteien ist es erforderlich, dass sich die Gegenparteien rechtzeitig an ein Clearinghaus oder an ein Mitglied eines Clearinghauses anschliessen. Falls Sie der Clearingpflicht unterliegen und clearingpflichtige Derivate handeln wollen, empfehlen wir Ihnen, sich umgehend über die Anbindung an ein Clearinghaus oder an eines seiner Mitglieder zu erkundigen.

Die Möglichkeit des indirekten Zugangs zu Clearing-Dienstleistungen ist nochmals zu betonen. Mitglieder von Clearinghäusern und deren Kunden können Clearingdienste auf gemittelter Ebene erbringen, d.h. Clearingdienste an indirekte Kunden (also bspw. Kunden von Kunden) erbringen. Dies kann insbesondere den organisatorischen Aufwand von zentralem Clearing verringern.

Die SIGMA Bank AG ist kein Mitglied eines Clearinghauses und kann ihren Kunden mithin keine Clearingdienstleistungen anbieten.

## **2) Meldepflicht**

Die EMIR-Verordnung sieht für im EWR ansässige FC und NFC eine Meldepflicht<sup>10</sup> für jegliche Derivatekontrakte (d.h. börsengehandelte und OTC) vor. Die „EMIR REFIT RTS“ (DeIVO (EU) 1860/2022) sehen vor, dass FCs für NFC- die Meldung der Derivatekontrakte übernehmen. In den EWR- Staaten sind Derivatekontrakte meldepflichtig, welche

- a) vor dem Tag des Inkrafttretens von EMIR im EWR (01.07.2017) geschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch ausstehen,
- b) am oder nach dem Tag des Inkrafttretens von EMIR im EWR (01.07.2017) geschlossen werden.

Die Transaktionen sind spätestens am auf den Abschluss folgenden Geschäftstag an autorisierte bzw. anerkannte Transaktionsregister (TR) zu melden. Im Falle von Falschmeldungen, Meldehindernissen oder anderen wesentlichen Problemen, die zu Meldefehlern führen, ist bei Bekanntwerden der Fälle die zuständige Behörde zu unterrichten.

Die überarbeiteten technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards zur Meldepflicht wurden am 12.06.2024 in das EWR-Abkommen übernommen und sind seit 01.08.2024 vollumfänglich anzuwenden.

Die TR-Meldung beinhaltet die wesentlichen Informationen zum Derivatekontrakt, wie beispielsweise die Art, die Fälligkeit, den Nominalwert, den Preis, das Abwicklungsdatum des Kontrakts und auch die Identität der Parteien. Es müssen Abschluss, Änderungen und Beendigung der Derivatekontrakte an das Transaktionsregister gemeldet werden.

Die Identifikation der an einem Derivatekontrakt beteiligten Vertragsparteien ist weltweit standardisiert. FC und NFC werden in der Meldung mit dem Legal Entity Identifier («LEI») identifiziert. Für Privatpersonen (ohne unternehmerische Tätigkeit) ist hingegen eine anonymisierte Kundenidentifikationsnummer («Client

<sup>8</sup> IRS gemäss Delegierter Verordnungen (EU) Nr. 2015/2205 und 2016/1178 jeweils abgeändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/751.

<sup>9</sup> CDS gemäss Delegierter Verordnung (EU) Nr. 2016/592 abgeändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/751.

<sup>10</sup> Siehe Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Code») für die Identifikation vorgesehen.

Der LEI muss bei einer zugelassenen Local Operating Unit, wie bspw. CICI Utility oder WM Datenservice, beantragt werden. Weitere Informationen und Anbieter finden Sie unter [www.leiroc.org](http://www.leiroc.org).

Ausserdem wurde im Rahmen des EMIR REFIT der Unique Trade Identifier (UTI) eingeführt, den beide Parteien für Transaktionen melden müssen. Der UTI ist kontraktsspezifisch, d.h. die Parteien müssen denselben UTI für die Transaktion melden. Die Generierung des UTI ist von den Gegenparteien eines Derivatekontrakts gemäß einem vereinbarten Vorgehen, das die Zuständigkeit und Bedingungen der Erstellung festlegt, durchzuführen.

Unternehmen, welche ausserhalb des EWR ansässig sind, haben grundsätzlich keine eigene Meldepflicht unter EMIR. Sie sind jedoch durch die Meldepflicht der SIGMA Bank AG indirekt davon betroffen, da EMIR für im EWR ansässige Banken eine Meldepflicht von jeglichen Derivatekontrakten (d.h. börsengehandelte und OTC-Derivate) auch mit Gegenparteien aus Drittländern vorsieht.

Die Ausführung der Meldung von NFC- hat generell durch die finanziellen Gegenparteien (z.B. Bank) zu erfolgen, die NFC können aber, sofern sie die notwendigen Systeme und Informationen zur Verfügung haben, auch selbst melden. Sollten Sie weitere Informationen in Bezug auf die Meldepflicht benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenberater. Weitergehende Informationen zur Meldepflicht stellt die ESMA unter der folgenden Webseite zur Verfügung: [www.esma.europa.eu/data-reporting/emir-reporting](http://www.esma.europa.eu/data-reporting/emir-reporting).

### **3) Risikominderungstechniken**

Art. 11 EMIR verpflichtet die Marktteilnehmer, bei nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte bestimmte Risikominderungstechniken anzuwenden. Die diesbezüglichen Pflichten und Massnahmen werden im Folgenden kurz beschrieben:

#### 3.1. Pflicht zur Bestätigung der Derivatekontrakte innerhalb definierter Fristen

OTC-Derivate, die nicht zentral gecleart werden, müssen innerhalb bestimmter Fristen rückbestätigt werden. Sofern zwischen den Parteien so vereinbart, kann eine entsprechende Rückbestätigung auch stillschweigend erfolgen. OTC-Derivatekontrakte zwischen FC oder NFC+ müssen von beiden Gegenparteien am auf die Transaktionsausführung folgenden Geschäftstag bestätigt werden.<sup>11</sup> OTC-Derivatekontrakte, die mit einer NFC- geschlossen werden, müssen von beiden Gegenparteien innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Datum der Ausführung bestätigt werden.<sup>12</sup>

#### 3.2. Pflicht zur Vereinbarung geeigneter Verfahren zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten (Streitbeilegungsverfahren)

Gegenparteien eines Derivatekontraktes müssen über geeignete Verfahren verfügen, um Streitfälle über einzelne Geschäfte möglichst zeitnah zu lösen. Die Gegenpartei, die Zeitspanne des Streitfalls und der strittige Betrag müssen aufgezeichnet werden. Streitigkeiten, welche die Bewertung oder den Austausch in Höhe beziehungsweise im Wert von über 15 Mio. EUR betreffen, die seit mindestens 15 Geschäftstagen bestehen, müssen der zuständigen Aufsicht gemeldet werden.

#### 3.3. Pflicht zum Portfolioabgleich und -komprimierung

Um Diskrepanzen zu erkennen, die zwischen Gegenparteien in Bezug auf wesentliche Bedingungen eines OTC-Derivatekontrakts auftreten können, ist von den Gegenparteien eines OTC-Derivatekontrakts ein Portfolioabgleich durchzuführen.<sup>13</sup>

Der Portfolioabgleich deckt die Kontraktbewertung beider Gegenparteien sowie zentrale Transaktionsbedingungen ab, beispielsweise die Gegenpartei-Referenznummer, den Produktnamen, das Fälligkeitsdatum, die geplanten Zahlungs- bzw. Abwicklungsdaten, den Nennbetrag bzw. die Menge, die Währung, den Basiswert, die Geschäftstageskonvention, möglicherweise relevante feste oder variable Zinsen sowie Gegenparteipositionen. Die Häufigkeit des Portfolioabgleichs hängt von der Anzahl ausstehender Transaktionen und der Klassifikation der Gegenpartei ab.

<sup>11</sup> Siehe Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

<sup>12</sup> Siehe Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

<sup>13</sup> Siehe Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

Für FC und NFC+ gilt folgende Regelung:

- täglicher Portfolioabgleich bei 500 oder mehr als 500 ausstehenden Transaktionen, oder
- wöchentlicher Portfolioabgleich bei 51 bis 499 ausstehenden Transaktionen, oder
- vierteljährlicher Portfolioabgleich bei 50 oder weniger ausstehenden Transaktionen.

Für Gegenparteien der Kategorie NFC- gilt folgende Regelung:

- vierteljährlich bei über 100 ausstehenden Transaktionen; oder
- jährlich bei 100 oder weniger ausstehenden Transaktionen.

EWR-Gegenparteien von OTC-Derivatekontrakten sind generell dazu verpflichtet, regelmässig und mindestens zweimal pro Jahr im Hinblick auf jede einzelne Gegenpartei zu prüfen, ob eine Portfoliokomprimierung durchgeführt werden kann. Diese Vorschrift gilt jedoch nur, wenn Sie mindestens 500 offene OTC-Kontraktpositionen bei der Bank haben.

#### 3.4. Pflicht zur täglichen Bewertung der Geschäfte

Eine im EWR ansässige FC oder NFC+ ist verpflichtet, täglich auf Basis der aktuellen Kurse den Wert ausstehender Derivatekontrakte zu ermitteln<sup>14</sup>.

#### 3.5. Pflicht zur Besicherung nicht zentral geclearter Derivatekontrakte

FC und NFC+ trifft zudem die Verpflichtung zur Errichtung von Risikomanagementverfahren für den rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten<sup>15</sup>. Zudem muss eine FC über eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung zur Absicherung der Risiken verfügen, die nicht durch einen entsprechenden Austausch von Sicherheiten gedeckt sind.

In den technischen Standards zur Spezifizierung von Margin-Anforderungen werden die Höhe der zu leistenden Sicherheiten und die Art der anerkanntsfähigen Sicherheiten definiert. Es sind Variation Margin («VM») und Initial Margin («IM») vorgesehen. VM dient dem regelmässigen Ausgleich von Wertschwankungen der Derivatekontrakte. IM dagegen soll aktuelle und künftig zu erwartende Wertschwankungen abdecken, die zwischen dem letzten Austausch von Sicherheiten und der Wiederabdeckung des Risikos oder der Veräusserung der Position entstehen können, wenn eine der Gegenparteien den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die Pflicht zum Austausch von IM gilt nur, wenn beide Gegenparteien zu Unternehmensgruppen gehören, deren Bruttonominale an offenen, nicht zentral geclearnten OTC-Derivatekontrakten den jeweils gültigen Schwellenwert überschreiten. IM muss bei Abschluss des Kontraktes ausgetauscht werden, während der Marktwertausgleich mittels VM täglich zu erfolgen hat und wie eine vorzeitige, tägliche Erfüllung des Vertrages wirkt.

Die Besicherungspflicht gilt aber ausschließlich dann, wenn es sich bei beiden Gegenparteien um FC oder NFC+ handelt. Sobald eine NFC- oder eine Privatperson beteiligt ist, besteht keine Pflicht zum Austausch von IM oder VM. Ausnahmebestimmungen bestehen zudem für gruppeninterne Geschäfte.

Weitere Detailinformationen betreffend die einzuhaltenden Risikominderungstechniken stellt die ESMA unter: <https://www.esma.europa.eu/post-trading/clearing-obligation-and-risk-mitigation-techniques-under-emir> zur Verfügung.

<sup>14</sup> Siehe Art. 11 (2) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

<sup>15</sup> Siehe Art. 11 (3) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 i.V.m. Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 206/2016.

**Zusammenfassung der Verpflichtungen<sup>16</sup>:**

	Zentrales Clearing 1)	Meldepflicht 2)	Risikominderungstechniken 3)				
			Bestätigung	Streitbeilegung	Portfolioabgleich	Bewertung	Besicherung
			3.1.	3.2.	3.3.	3.4.	3.5.
FC+	/	/	/	/	/	/	/
FC-	x	/	/	/	/	/	/
NFC+	/	/	/	/	/	/	/
NFC-	x	x	/	/	/	x	x
Privatperson	x	x <sup>17</sup>	x	x	x	x	x

Wir empfehlen Ihnen, sich mit den Anforderungen gemäss EMIR vertraut zu machen und zur Beurteilung ihrer persönlichen Situation gegebenenfalls auch einen Berater beizuziehen. Weiterführende Informationen zu EMIR finden Sie auf der Webseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA): [www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu).

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Factsheet oder zu EMIR haben, steht Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
**SIGMA Bank AG**

<sup>16</sup> Mit „/“ gekennzeichnete Felder markieren die Anwendbarkeit der jeweiligen Verpflichtung, die mit „x“ gekennzeichneten Felder markieren die Nichtanwendbarkeit der jeweiligen Verpflichtung.

<sup>17</sup> Allerdings können Privatpersonen indirekt von EMIR betroffen sein, wenn sie mit ihrer Gegenpartei (z. B. ihrer Bank) Derivatekontrakte tätigen und ihre Gegenpartei der Meldepflicht gemäss EMIR unterliegt.